OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553805/11/BeH

Datum:
Linz, 3. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft, vertreten durch Oö. Umweltanwalt Dipl.-Ing. Dr. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Februar 2026, GZ: BHLLAgrar-2024-425418/39-BAM, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung bodenverbessernder Maßnahmen samt Materialzwischenlagerung gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (mitbeteiligte Partei: B__)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. B__, (in der Folge: mitbeteiligte Partei, mP), beantragte mit Eingabe vom 4. Dezember 2024, zuletzt geändert mit Eingabe vom 20. Jänner 2026, bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, bB) unter Vorlage von Projektunterlagen die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung bodenverbessernder Maßnahmen auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, je KG C__, Gemeinde Hörsching.

I.2. Mit Bescheid der bB vom 26. Februar 2026, GZ: BHLLAgrar-2024-425418/39-BAM, wurde diesem Antrag stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung für das beantragte Vorhaben gemäß § 5 Z 11 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001) unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt (Spruchpunkt I.) sowie Verfahrenskosten vorgeschrieben (Spruchpunkt II.).

I.3. Dagegen erhob die Oö. Umweltanwaltschaft (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) am 17. März 2026 Beschwerde.

Diese wird zusammengefasst damit begründet, dass trotz Vorliegens eines von der bP am 9. Februar 2026 gestellten Feststellungsantrages gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, welcher eine „Sperrwirkung gemäß § 3 Abs 6 UVP-G 2000 auslöse, die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt worden sei. Durch die kumulierten Auswirkungen mit anderen gleichartigen Vorhaben gemäß § 3 Abs 2 UVPG-G würde gegenständlich der Schwellenwert des Anhangs 1 Z 25 lit c UVP-G 2000 erreicht bzw. überschritten und seien bei Realisierung des Vorhabens erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

I.4. Mit Schreiben vom 9. April 2026 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.5. Das LVwG Oö. brachte die Beschwerde der mP mit Schreiben vom 8. Mai 2026 gemäß § 10 VwGVG zur Kenntnis.

I.5.1. Mit Schreiben vom 26. Mai 2026 machte die nunmehr nicht mehr rechtsfreundlich vertretene mP von der darin eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit Gebrauch und übermittelte ein das gegenständliche Vorhaben betreffende bodenschutzfachliche Gutachten des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft vom 5. März 2026, GZ: LFW-2021-297938/11-Ms, zur Frage,

ob das Projekt aus landwirtschaftlicher Sicht eine Agrarstrukturverbesserung darstellt.

I.5.2. Weiters übermittelte die mP am 27. Mai 2026 einen Feststellungsbescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 3. April 2026 gemäß § 6 Abs 6 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), wonach das Projekt keiner Genehmigungspflicht gemäß AWG 2002 unterliege, sowie eine von ihr verfasste Sachverhaltsdarstellung. In dieser Darstellung wird der bisherige Verfahrensgang zusammengefasst und stellt die mP Vergleiche zu anderen Projekten. Insbesondere wird von der mP darauf aufmerksam gemacht, dass die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht bestätigt habe, dass das gegenständliche Projekt kein versteckter Kiesabbau, sondern eine Bodenverbesserung darstelle.

I.5.3. Am 30. Mai 2026 erstattete die mP per E-Mail erneut ein kurzes Vorbringen, in dem auf ein ähnlich gelagertes Projekt und dortige Fristen und Verfahrensdauern verwiesen bzw diese mit dem vorliegenden Verfahren verglichen werden.

I.5.4. Mit Eingabe vom 25. Juni 2026 übermittelte die mP einen ein anderes (jedoch ebenfalls Bodenverbesserungsmaßnahmen zum Gegenstand habendes) Vorhaben betreffenden Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000.

I.6. Am 30. Juni 2026 reichte die bB den das gegenständliche Vorhaben betreffenden Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 vom 29. Juni 2026, GZ: AUWR-2026-43246/11-Schl, nach.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte bzw. Eingaben.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK, noch Art 47 GRC entgegenstehen.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Die mP hat unter Vorlage von im angefochtenen Bescheid bzw nachstehend näher genannten Projektunterlagen/-ergänzungen, zuletzt geändert mit Eingabe vom 20. Jänner 2026, bei der bB die naturschutzrechtliche Bewilligung zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung durch Bodenaustausch auf dem Grund-

stück Nr. aaa sowie zur Errichtung eines Zwischenlagers für die Oberbodenschicht auf den Grundstücken Nr. bbb und ccc, alle KG C__, Marktgemeinde Hörsching, angesucht. Diese Grundstücke sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan jeweils als „Grünland" (Land- und Forstwirtschaft, Ödland, Grünzug) ausgewiesen. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan liegt nicht vor.

Die gegenständlich maßgeblichen Projektunterlagen sind:

- Projektantrag vom 4. Dezember 2024: Naturschutzbehördliche Bewilligung, Bodenverbesserung und Zwischenlager, Grundstück.: aaa, bbb, ccc, KG C__, verfasst von: D__/E__, F__, GZ 2129-NAT-21 vom 04.12.2024,
- Projektergänzung vom 13. März 2025: Projektsergänzung – Naturschutzfläche, E-Mail von Konsenswerber B__, sowie
- Projektergänzung vom 20. Jänner 2026: Stellungnahme zu BHLLAgrar-2024-42518, D__/E__, F__, GZ2129 vom 19.01.2026

sowie die jeweils den Eingaben beigegebenen und als solche gekennzeichneten Pläne.

Projektgemäß soll zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung und Herstellung ertragreicherer Bodenverhältnisse auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, ein Bodenaustausch durchgeführt werden. Zur Zwischenlagerung von Aushub- und Schottermaterial soll eine Fläche von rund 2,9 ha auf dem Grundstück Nr. bbb, KG C__, genutzt werden. Die Oberbodenschicht von rd. 0,3 m soll im gesamten Projektbereich auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb abgezogen und entlang der Westseite des Grundstücks Nr. aaa, sowie entlang der West- und Nordseite des Grundstücks Nr. bbb als seitlicher Damm mit rd. 2,5 m Höhe zwischengelagert werden. Innenseitig dieses Dammes (der Bodenaustausch- und Zwischenlagerfläche zugewandt) wird eine rund 5 m breite geschotterte Baustraße zum Zwecke der Zu- und Abfahrt zur Bodenaustausch- und Zwischenlagerfläche angelegt, die im Nordwesten an die bestehende G-Straße über das Grundstück Nr. ccc anschließt und nach Abschluss der Arbeiten wieder rückgebaut wird. Diese Baustraße quert auch das Grundstück Nr. ddd (öffentliches Gut).

Durch diese Maßnahme sind rd. 4 ha derzeit brachliegende Ackerflächen auf Grundstück Nr. aaa betroffen, die gesamte Aushubkubatur (Schotterentnahme) beträgt genauso wie die Verfüllmenge mit Bodenaushub 64.000 m³. Zusätzlich werden noch 2,9 ha auf Grundstück Nr. bbb für die Materialzwischenlagerung beansprucht.
[(ergänzte) Projektunterlagen, insb ON 1, 2, 5, 36 Behördenakt]

Bei den vom beantragten Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich aktuell überwiegend um solche mit geringer Humusüberdeckung mit darunterliegendem Schotter und Kies. Die natürlichen Bodenverhältnisse weisen eine sehr geringe bis geringe Speicherkraft sowie eine hohe bis sehr hohe Durchlässigkeit für Wasser und Nährstoffe auf. Aufgrund der Seichtgründigkeit kommt es regelmäßig zu

erheblichen Ertragseinbußen durch Trockenschäden. Zudem wird die Bewirtschaftung durch eine starke Abnutzung der landwirtschaftlichen Geräte erheblich erschwert.
Um die Bodenbonität nachhaltig zu stärken, soll durch den Einbau von höherwertigem Bodenmaterial bis zu einer Tiefe von maximal 1,8 m unter Geländeoberkante ein neuer Bodenaufbau realisiert werden. Ziel der veranschlagten Maßnahmen ist es, die Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit zu erhöhen, stabilere Erträge zu sichern und eine effizientere, Geräte schonende landwirtschaftliche Bearbeitung der Flächen zu ermöglichen. Durch einen Bodenaufbau mit höherwertigem Bodenmaterial bis zur projektierten Tiefe von 1,8 m unter GOK kann eine wesentliche Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erfolgen und sind verbesserte Erträge und eine vereinfachte Bearbeitung zu erwarten. Die projektgemäße Entnahme ist für die Verwirklichung des Zieles der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung in Bezug auf Menge und Austauschtiefe notwendig. Die gegenständlich notwendigen Manipulationsarbeiten stellen ein aufwendiges Verfahren dar, dessen Kosten im Normalfall praktisch nur durch eine Verwertung des ausgehobenen Schotters abzudecken sind, ohne dass dabei der Schotterabbau im Vordergrund stehen muss.
[bodenschutzfachliches Gutachten vom 5. März 2026, ON 4 LVwG-Akt]

Die Durchführung erfolgt projektgemäß abschnittsweise in zwei Etappen von jeweils rund 2 ha, wobei jede Etappe innerhalb eines Jahres realisiert wird. Das hierfür erforderliche Zwischenlager wird ebenfalls nur zeitlich begrenzt und für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren in Anspruch genommen.
Im Zuge der Rekultivierung der Flächen soll die zuvor abgezogene Oberbodenauflage (0,3 m) wieder als oberste Bodenschicht aufgetragen werden. Nach Abschluss der Bodenverbesserungsmaßnahmen wird die gesamte Fläche für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht ackerbaulich genutzt, um eine ausreichende ökologische Regeneration zu gewährleisten.
[(ergänzte) Projektunterlagen, insb ON 1, 2, 5, 36 Behördenakt]

II.2.2. Bei den vom gegenständlichen Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich aufgrund der ackerbaulichen Nutzung der Flächen aktuell um einen nicht seltenen und wenig strukturierten Lebensraum. Im Zuge der projektgegenständlichen Maßnahmen kommt es zu keinerlei dauerhaften Geländeveränderungen, sodass sich hinsichtlich des Landschaftsbildes keine bleibenden Veränderungen ergeben. Aufgrund der geringen landschaftlichen Attraktivität im Projektgebiet und der vorübergehenden Dauer der Maßnahme werden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild als naturschutzfachlich vertretbar eingestuft. Aufgrund der ackerbaulichen Bewirtschaftung mit befristeten Brachen kommen im Projektgebiet aktuell auch keine schützenswerten Lebensgemeinschaften oder Arten vor. Das Grundstück-Vorhaben wird in Summe (dh in Hinblick auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt) aus naturschutzfachlicher Sicht – bei Einhaltung näher definierter Auflagen – als vertretbar eingestuft.

[Gutachten ASV Natur, ON 6 Behördenakt; gutachterliche Stellungnahme ASV Natur, ON 37 Behördenakt]

II.2.3. Die bP beantragte mit Eingabe vom 9. Februar 2026 die Feststellung, ob das gegenständliche Vorhaben der mP einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: UVP-Behörde) vom 29. Juni 2026, GZ: AUWR-2026-43246/11-Schl, wurde gemäß § 3 Abs 7 UVP-G festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.
[Bescheid vom 29.06.2026, ON 10 LVwG-Akt]

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oö vom 3. April 2026, GZ: AUWR-2022-138995/94-EN wurde gemäß § 6 Abs 6 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben keiner Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs 1 oder 3 oder § 52 AWG 2002 unterliegt.
[Bescheid vom 03.04.2026, ON 6 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen, insbesondere aus dem verfahrenseinleitenden Antrag samt Projektunterlagen und -ergänzungen und den Stellungnahmen der Amtssachverständigen (vgl hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere das/die jeweils in Klammern angeführte/n Beweismittel). Darüber hinaus wurden diese auch von den Parteien in den entscheidungswesentlichen Punkten nicht in Abrede gestellt. Das Vorbringen der bP in der Beschwerde ist vielmehr von rechtlicher Natur (siehe dazu insb bereits unter Punkt I.2.).

Die im Akt vorliegenden Projektbeschreibungen und Darstellungen sind schlüssig und werden durch die fachlichen Feststellungen des von der bB beigezogenen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (ASV Natur) sowie des Amtssachverständigen für Landwirtschaft (ASV Landwirtschaft) bestätigt. Dass es sich bei den gegenständlichen Flächen im Entscheidungszeitpunkt um keine naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräume handelt sowie die aufgrund der nur temporären Arbeiten nicht nachhaltigen und insofern naturschutzfachlich nicht als negativ zu bewertenden Auswirkungen auf das ohnedies bereits anthropogen vorbelastete Landschaftsbild, geht unmissverständlich aus den gutachterlichen Ausführungen des von der bB beigezogenen ASV Natur hervor. So stellt dieser darin das durchaus hohe Standortpotential für die Entwicklung naturschutzfachlich seltener Magerwiesen oder Eichen-Hainbuchenwäldern dar, führt jedoch aus, dass diese Lebensräume aufgrund der aktuellen Bewirtschaftung nicht vorliegen und legt die für seine diesbezügliche naturschutzfachliche Beurteilung erforderlichen Parameter nachvollziehbar dar; insbesondere wird ob der Ausführungen des ASV Natur samt entsprechender Befundung auch für Laien nachvollziehbar dargelegt,

warum eine naturschutzfachlich positive Gesamtbeurteilung im gegenständlichen Fall erfolgen konnte.

Die Feststellungen zur agrarfachlichen Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der gegenständlich projektierten Maßnahmen und deren fachliche Einordnung als bodenverbessernde Maßnahmen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren, von der zuständigen Behörde im Rahmen des Feststellungsverfahrens gemäß § 6 Abs 6 AWG 2002 eingeholten bodenschutzfachlichen Gutachten des ASV Landwirtschaft vom 5. März 2026, GZ: LFW-2021-297938/11-Ms. Auch dieses Gutachten ist vollständig und basiert auf objektiven Daten der digitalen Bodenkarte sowie einem persönlichen Lokalaugenschein des ASV Landwirtschaft, bei dem die Seichtgründigkeit und der hohe Schotteranteil der Flächen (Grundstück Nr. aaa, bbb, ccc, KG C__) unmittelbar verifiziert wurden. Auch wurden vom ASV Landwirtschaft die Notwendigkeit der Maßnahmen (Austauschtiefe bis 1,8 m) für das landwirtschaftliche Ziel fachlich bestätigt und die Schotterverwertung nachvollziehbar als notwendiges funktionales Mittel zur Refinanzierung der Rekultivierung eingestuft. Es geht klar und auch für Laien nachvollziehbar daraus hervor, dass beim gegenständlichen Vorhaben die Bodenverbesserung im Vordergrund steht.

Auch die übrigen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente (insb. zur Lage und Ausmaß des beantragten Vorhabens, Inhalt des UVP-Feststellungbescheids bzw AWG-Bescheids,…) gehen unstrittig und vollständig aus den aufgenommenen Beweisen hervor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl 129/2001 in der Fassung LGBl 84/2025, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

[…]

4. Feuchtwiese: eine im Regelfall einmähdige Wiese, die überwiegend von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf feuchten Böden konkurrenzstark sind;

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]

[…]

9. Moor: an der Bodenoberfläche liegende Lagerstätte von Torfen in natürlicher Schichtung, die mit einer typischen Vegetation bedeckt ist oder in naturbelassenem Zustand sein müsste;

[…]

11a. Quelllebensraum: der vom Quellwasser am Quellaustritt unmittelbar beeinflusste Lebensraum samt den dort vorkommenden Lebensgemeinschaften (Biozönosen) - der Begriff bezieht sich auf Sturzquellen (Sprudelquellen, Fließquellen, Rheokrene) und Tümpelquellen (Limnokrene), auf Sickerquellen (Sumpfquellen, Helokrene) jedoch nur, soweit es sich dabei um Kalktuffquellen handelt, die wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung durch Verordnung als solche ausgewiesen sind;

[…]

13. Sumpf: ein Gelände, das häufig oder periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf nassen Böden konkurrenzstark sind;

[…]

15. Trocken- und Halbtrockenrasen: Grasflur, die überwiegend von solchen Pflanzenarten zusammengesetzt ist, die auf trockenen und halbtrockenen Böden konkurrenzstark sind;

§ 5

Bewilligungspflichtige

Vorhaben im Grünland Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[…]

11. die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen,

Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m²;

[…]

15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen;

[…]

18. in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien;

[…]

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10 oder 11 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt in einer Weise schädigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen. (Anm: LGBl.Nr. 84/2025)

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[…]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. 35/2025, lauten:

„Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3.

[…]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit."

III.2. Naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht des beantragten Vorhabens

III.2.1. Einleitende Anmerkung

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren gemäß § 5 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 ein projektbezogenes Verfahren ist (Projektbewilligungsverfahren). Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens gemäß § 13 Abs 8 AVG geändert werden, solange sich dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht ändert und die Zuständigkeit berührt wird. Gegenstand des behördlichen und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den mehrmals ergänzten Projektunterlagen von der mP beantragte Vorhaben.

Hinsichtlich dieses – zuletzt mit Eingabe vom 20. Jänner 2026 modifizierten Projekts gilt es nunmehr einerseits die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht zu

prüfen und, wenn diese bejaht wird, seine -fähigkeit zu beurteilen. Etwaige im Zuge des Verfahrens zwischenzeitlich diskutierten bzw. angedachten „Projekt-varianten" sind folglich ebenso wenig wie mögliche anderweitige, vom Antrag abweichende faktische Ausführung einer Beurteilung im gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu unterziehen.

III.2.2. Zulässigkeit des verfahrenseinleitenden Antrags – naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht

III.2.2.1. Gemäß § 5 Oö. NSchG 2001 bedürften die in weiterer Folge genannten Vorhaben, wenn sie im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften und außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Unstrittig wird das gegenständliche Vorhaben mangels größerer Ansammlung von Gebäuden in der näheren Umgebung (zur Zeit ackerbaulich genutzte Flächen) außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und außerhalb eines Gebietes, für das ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, situiert und wird zudem – da das gegenständliche Grundstück im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche, sondern als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmet ist – im Grünland iSd Oö. NSchG 2001 verwirklicht.

III.2.2.2. Die bB hat im angefochtenen Bescheid die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht des gegenständlichen Vorhabens auf den in § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 genannten Bewilligungstatbestand „Eröffnung einer Schotterentnahmestelle" gestützt (wohl irrtümliche Bezeichnung im Bescheid als Tatbestand des § 4 Z 11 Oö. NSchG 2001, Anm.). Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass dieser Tatbestand im gegenständlichen Fall nicht einschlägig ist:

Das Oö. NSchG 2001 enthält keine Legaldefinition einer „Schotterentnahmestelle" (vgl insb. § 3 leg cit). Auch wurden vom Landesgesetzgeber nicht die Begrifflichkeiten des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) übernommen, welches etwa die Begriffe „Aufsuchen", „Gewinnen", „Aufbereiten" etc mineralischer Rohstoffe verwendet und regelt. Der Begriff der „Entnahmestelle" weicht sohin von der Diktion des Mineralrohstoffgesetzes (vgl insb § 1 Z 2 MinroG) ab, und erinnert vielmehr an die Begrifflichkeiten des UVP-G 2000, welches etwa den Begriff der „Entnahme von mineralischen Rohstoffen" kennt (vgl etwa Anhang 1 Z 25 und 26). Insofern ist auch im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Begriffsdefinition davon auszugehen, dass der Begriff der „Entnahmestelle" jedenfalls das Gewinnen mineralischer Rohstoffe iSd § 1 Z 2 MinroG, nämlich das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe aus dem Boden umfasst. Jedoch nicht sohin jedes Vorhaben, bei dem auch mineralische Rohstoffe entnommen (gewonnen iSd § 1 Z 2 MinroG) werden, dem UVP-G oder dem Oö. NSchG 2001 unterliegt (vgl VwGH 12.09.2007, 2006/04/0122 zum MinroG). Maßgeblich erscheint vielmehr

auch im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur insofern vergleichbaren Begrifflichkeit des UVP-G, ob der primäre Zweck des Vorhabens das Gewinnen mineralischer Rohstoffe ist, und ob es sich um Maßnahmen handelt, die dem „Bergbau" mit seinen typischerweise verbundenen Gefahren zuzurechnen sind. [vgl zum Begriff der Entnahme gemäß dem UVP-G auch *Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$, Anhang 1 Z 25 Rz 11 ff (Stand 01.07.2024, rdb.at) oder *Bergthaler/Berl* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G^3, Anhang 1 Z 25 und 26 Rz 1, je mwN].

Wenn daher § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 die Eröffnung von Schotterentnahmestellen einer Bewilligungspflicht unterwirft, fällt darunter nicht jegliche Entnahme (Gewinnung) von Schotter; vielmehr ist darunter wohl im Sinne einer Wortlaut- und teleologischen Interpretation (arg: „Entnahmestelle", „Eröffnung") auch der Zweck des Vorhabens zu berücksichtigen.

Dies zeigt sich insbesondere auch dann, dass der Landesgesetzgeber in § 5 Z 18 Oö. NSchG 2001 den sich gerade im Zweck von der Eröffnung einer „Schotterentnahmestelle" unterscheidenden Bodenaustausch (nur) in gewissen besonders sensiblen Gebieten ausdrücklich als eigenen Tatbestand normiert hat. Gerade diese Differenzierung verdeutlicht, dass der Gesetzgeber offenbar nicht jede Bodenaustauschmaßnahme, welche zwangsläufig die Entfernung von Sand-, Lehm-, und Schotter aus dem Erdreich und Errichtung eines anderen Bodenaufbaus zum Inhalt haben, den Tatbeständen über die Rohstoffentnahmen zugeordnet wissen wollte; sondern vielmehr Bodenaustauschmaßnahmen dann einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht unterwerfen wollte, wenn diese in naturschutzfachlich besonders sensiblen Gebieten verwirklicht wurden (vgl AB 1051/2014 BlgLT, XXVII GP 11 f). Insofern ist in § 5 Z 18 leg cit seit der Novelle des Oö. NSchG 2001 mit LGBl 35/2014 ein eigener Bewilligungstatbestand vorgesehen, welcher bei einem anderen Begriffsverständnis/Abgrenzung nicht ohne eigenständigen Anwendungsbereich bleiben würde.

Im Hinblick auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben bedeutet dies sohin, dass dieses zwar auf Flächen verwirklicht wird, bei denen es sich überwiegend um solche mit geringer Humusüberdeckung mit darunterliegendem Schotter und auch Kies handelt. Unstrittig wird daher – wie auch von der bB dargelegt – projektgemäß Schotter dem Boden entnommen. Das Vorhaben bezweckt jedoch in erster Linie keine bloße Entnahme von mineralischen Rohstoffen etwa zum Zweck der Gewinnung und anschließenden (wirtschaftlichen) Nutzung oder Verwertung. Vielmehr ist Ziel und Zweck des Vorhabens, durch den Einbau von höherwertigem Bodenmaterial bis zu einer Tiefe von maximal 1,8 m unter Geländeoberkante einen neuen Bodenaufbau zu realisieren und dadurch die Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit zu erhöhen, stabilere Erträge zu sichern und eine effizientere, Geräte schonende landwirtschaftliche Bearbeitung der Flächen zu ermöglichen. Die Entnahme des Materials ist sohin kein Selbstzweck, sondern dient konkret der

Verbesserung des Untergrunds zur besseren Bewirtschaftung, wobei eben wie gegenständlich aus landwirtschaftlicher Sicht „minderwertigeres" Material durch „fruchtbareres" Material ersetzt wird (kurz: Ziel = landwirtschaftliche Bodenverbesserung). Da es sich bei den dafür notwendigen Manipulationsarbeiten um ein aufwendiges Verfahren handelt, sind die Kosten in der Regel nur durch eine Verwertung des ausgehobenen Schotters abzudecken, wobei dabei der „Schotterabbau" nicht im Vordergrund steht. Ein Vorhaben wie das vorliegende, das sohin primär der Agrarstrukturverbesserung dient, stellt keine „Eröffnung einer Schotterentnahmestelle" im Sinne des § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 dar, auch wenn dabei naturgemäß Schotter anfällt und dem Urgelände entnommen wird.

Im Wege der Auslegung ist daher davon auszugehen, dass derartige Bodenaustauschmaßnahmen sohin primär unter den Tatbestand des § 5 Z 18 Oö. NSchG 2001 zu subsumieren sind. Dies setzt jedoch weiters voraus, dass das Vorhaben in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen oder Trocken- bzw. Halbtrockenrasen durchgeführt wird, was gegenständlich nicht der Fall ist. Bei den vom gegenständlichen Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich aufgrund der ackerbaulichen Nutzung der Flächen aktuell vielmehr um einen nicht seltenen und wenig strukturierten Lebensraum. Der räumliche Anwendungsbereich dieses Tatbestandes ist sohin nicht eröffnet.

Es sei der Vollständigkeit halber in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass gegenständlich auch der Tatbestand des § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 (geländegestaltende Maßnahmen) nicht einschlägig wäre, da jedenfalls durch die projektgegenständlichen Maßnahmen zu keinen (dauerhaften) Geländeveränderungen um mehr als 1 m Höhe kommt.

Da jedoch projektgemäß eine Zwischenlagerung von Aushub- und Schottermaterial auf einer Fläche von rund 2,9 ha auf dem Grundstück Nr. bbb, KG C__, erfolgt, wird der Tatbestand des § 5 Z 11 letzter Halbsatz Oö. NSchG 2001 verwirklicht, wonach außerhalb von Schotterentnahmestellen etc. das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m² einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt. Durch diesen Tatbestand werden auch kurzfristige Lagerungen der entsprechenden Rohstoffe auf einer Fläche von mehr als 500 m² einer Bewilligungspflicht unterworfen (vgl AB 1170/2001 BlgLT XXV. GP) und ist das gegenständliche Vorhaben aufgrund der projektgemäßen Zwischenlagerung von u.a. Schotter auf einer Fläche von rund 2,9 ha aufgrund der Lage im Grünland außerhalb einer geschlossenen Ortschaft bewilligungspflichtig.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass letztlich im vorliegenden Einzelfall die Frage, unter welchen Tatbestand das gegenständliche Vorhaben zu subsumieren ist, nicht primär entscheidungswesentlich war bzw ist, da das Vorhaben

jedenfalls gemäß § 5 Z 11 letzter Halbsatz Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtig ist.

Im Ergebnis ist daher der bB zu folgen, wenn sie das gegenständliche Vorhaben als nach dem Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtig qualifiziert und ist in weiterer Folge dessen Bewilligungsfähigkeit zu prüfen:

III.2.3. Bewilligungsfähigkeit des gegenständlichen Vorhabens

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist somit nach § 5 Z 11 letzter Halbsatz Oö. NSchG 2001 naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Das Vorhaben ist insb dann zu bewilligen, wenn es – gegebenenfalls auch erst bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen – nicht den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs 1 Z 1 leg cit) zuwiderläuft.

Unter „Naturhaushalt" ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse (Prozessschutz), die heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz) zu verstehen. So bezeichnet etwa der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse (Prozessschutz) einen in Mitteleuropa sehr selten gewordenen ökologischen Vorgang. Er stellt hinsichtlich bestimmter Lebensräume die Basis für die Entwicklung sehr artenreicher und dynamischer Ökosysteme dar. Insbesondere in Wäldern, Mooren und Flüssen führt die gänzliche Abwesenheit menschlicher Eingriffe und das Zulassen ungestörter Prozesse zur Entwicklung seltener und hochwertiger Naturräume (vgl zu den jeweiligen Details der Begriffe des Prozess-/Arten- und Biotopschutzes iSd Oö. NSchG 2001 auch die Ausführungen in den ErlRV 1190/2025 BlgLT XXIX. GP, 8 f).

Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe ab (idS vergleichbar etwa VwGH 27.11.1995, 95/10/0014, zum Oö. NSchG 1982).

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl etwa

VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen" Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl etwa VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004 mwN).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.

Gegenständlich handelt es sich bei den vom Vorhaben beanspruchten Flächen aufgrund der ackerbaulichen Nutzung aktuell um einen nicht seltenen und wenig strukturierten Lebensraum. Im Zuge der projektgegenständlichen Maßnahmen kommt es zu keinerlei bleibenden Veränderungen im anthropogene vorbelasteten Landschafsbild und kommen aufgrund der ackerbaulichen Bewirtschaftung mit befristeten Brachen im Projektgebiet auch keine schützenswerten Lebensgemeinschaften oder Arten vor. Da das gegenständliche Vorhaben somit aus naturschutzfachlicher Sicht in Hinblick auf die Schutzgüter – bei Einhaltung der von der bB bereits vorgeschriebenen erforderlichen Nebenbestimmungen – als naturschutzfachlich vertretbar und sohin weder als Störung des Landschaftsbildes noch als Schädigung des Naturhaushalts zu qualifizieren ist, hat die bB die Bewilligung sohin zu Recht erteilt.

III.2.4. Zusammenfassung

Das von der mP beantragte Vorhaben ist somit nach § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 – jedoch nicht als „Eröffnung einer Schotterentnahmestelle", sondern vielmehr aufgrund der Lagerung von Schotter, Kies etc. außerhalb derartiger Einrichtungen, auf einer Fläche von mehr als 500 m², bewilligungspflichtig und auch bewilligungsfähig.

Da im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung die zuständige UVP-Behörde bereits bescheidmäßig negativ über den UVP-Feststellungsantrag der bP gemäß § 3 Abs 7 UVP-G entschieden hat (und sohin eine UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens von dieser vereint wurde; vgl. den negativen UVP-Feststellungsbescheid vom 29.06.2026, AUWR-2026-43246/11-Schl), war – mangels laufendem UVP-(Feststellungs-)Verfahren auf die von der bP vorgebrachten Maßgeblichkeit einer allfälligen Sperrwirkung gemäß § 3 Abs 6 UVP-G 2000 wegen fehlender Verfahrensrelevanz nicht mehr näher einzugehen. Aufgrund des Hinweises der bP auf etwaige weitere, erforderliche Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften im Laufe des behördlichen Verfahrens sei lediglich noch darauf

hingewiesen, dass das (Nicht-)Vorliegen gegebenenfalls weiterer Bewilligungen nach anderen Materiengesetzen aufgrund des Kumulationsprinzips keine rechtlichen Auswirkungen auf das gegenständliche Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 hat und sohin auch diese nicht entscheidungswesentlich für das vorliegenden Beschwerdeverfahren sein können.

Die angefochtene Entscheidung der bB, mit der der mP die entsprechende naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben erteilt wurde, war daher im Ergebnis zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes im vorliegenden Beschwerdeverfahren rechtsrichtig und die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Bei der Frage des Vorliegens einer Störung bzw Schädigung der Schutzgüter des § 14 Abs 1 Oö. NSchG 2001 in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise, handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Sachfrage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall in Hinblick auf die Einschlägigkeit eines naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestandes eindeutig; die – soweit ersichtlich bislang noch nicht durch Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs geklärte – Frage der Auslegung des Begriffs „Eröffnung einer Schotternentnahmestelle" gemäß § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 war aufgrund der jedenfalls zutreffenden Tatbestandsmäßigkeit des Vorhabens gemäß § 5 Z 11 letzter Halbsatz Oö. NSchG 2001 nicht entscheidungswesentlich und insofern liegt auch diesbezüglich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im gegenständlichen Fall vor.
Auch weicht die gegenständliche Entscheidung nicht in anderen entscheidungswesentlichen Punkten von der bisherigen, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es diesbezüglich einer Rechtsprechung (vgl dazu insb die Hinweise auf die unter Punkt III. angeführte Rsp). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der gegenständlich zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger